

Lars Winkler

Versicherungsmonitor.de, 19. Januar 2015

Kolumne

Totschlagargument Erprobungsklausel

Versicherer berufen sich immer häufiger auf eine vermeintliche Verletzung der Erprobungsklausel, um den Deckungsschutz der Produkthaftpflichtversicherung zu verweigern. Die Klausel schließt die Deckung aus, wenn Erzeugnisse vor dem Verkauf nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft getestet worden sind. Vor allem bei exotischen Produkten gibt es aber gar keine allgemeinverbindlichen Regeln, wie ein Erzeugnis zu erproben ist.

Die Produkthaftpflichtversicherung deckt Sach- und Vermögensschäden, die durch die Verwendung fehlerhafter Produkte entstehen. Ausgeschlossen von dieser Deckung sind jedoch Schäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt wurden.

Diese sogenannte Erprobungsklausel ist sinnvoll, damit Hersteller die Entwicklungsrisiken ihrer Produkte nicht auf den Versicherer abwälzen können, indem sie neue Produkte nicht vor der Markteinführung testen, sondern sie sozusagen nachträglich „im Feld“ erproben.

Die anwaltliche Praxis zeigt jedoch, dass die Versicherer sich bei der Regulierung von Produkthaftpflichtschäden immer häufiger auf eine vermeintlich unterbliebene Erprobung der verkauften Produkte berufen, um den Versicherungsschutz zu verweigern.

Entwickelt beispielsweise ein Hersteller von Fußbodenbelägen einen neuen und hochwertigen Belag, der anschließend in einem Automuseum verlegt werden soll, beinhaltet die versicherungsrechtlich nötige Erprobung zweierlei: Zum einen muss der

neu entwickelte Fußbodenbelag auf einer Testfläche verlegt werden. Zum anderen muss geprüft werden, ob er die bei der vorgesehen Verwendung im Automuseum auftretenden Gewichtsbelastungen aushält.

Die Erprobungsklausel ist auch für gewissenhaft arbeitende Hersteller gefährlich. Stellt man entsprechend hohe Anforderungen an die Erprobung eines Produktes vor dessen Markteinführung, so müsste man jeden Mangel – auch einen „versteckten“ Fehler – vor der Auslieferung entdecken können.

Versicherer berufen sich immer häufiger auf die Erprobungsklausel

Die Versicherer berufen sich daher immer häufiger auf eine vermeintliche Verletzung der Erprobungsklausel, um den Deckungsschutz der Produkthaftpflichtversicherung zu verweigern. Häufig argumentieren sie dabei sinnwidrig: Da das Produkt ja einen bestimmten Fehler habe, sei es offensichtlich nicht ordnungsgemäß erprobt worden. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Erprobung wäre der Fehler schließlich entdeckt worden.

Schließt man aus dem Vorliegen eines Produktfehlers auf eine unzureichende Erprobung, so kann man den Deckungsschutz der Produkthaftpflichtversicherung immer verweigern.

Der Versicherungsnehmer argumentiert dagegen, dass eine Erprobung „nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise“ erfolgte. Problematisch ist dies jedoch, wenn es keine „anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft“ gibt, welche vorschreiben, wie ein bestimmtes Produkt zu erproben ist.

Je „exotischer“ ein Produkt ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass „anerkannte Regeln der Technik oder Wissenschaft“ zur Erprobung dieses Produktes existieren. Insbesondere in solchen Fällen hat der Versicherungsnehmer dann häufig den Eindruck, gegenüber dem Einwand der unzureichenden Erprobung schutzlos zu sein.

Detaillierte Tests vor der Markteinführung sind ratsam

Die Frage, ob die Erprobung eines Produktes ordnungsgemäß war oder nicht, ist im Falle eines Streits zwischen Versicherer und Kunden dann durch Gutachter zu klären. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist nur schwer vorherzusehen.

Man kann jedem Hersteller daher nur dazu raten, Produkte vor ihrer Markteinführung detailliert zu testen, und zwar nicht nur abstrakt, sondern auch im Hinblick auf den beabsichtigten Verwendungszweck. Im obigen Beispiel des Fußbodenbelages wäre es also nicht ausreichend, den Fußboden lediglich auf eine Testfläche zu verlegen, ohne die im Rahmen des Verwendungszwecks (Automuseum) zu erwartenden Gewichtsbelastung zu testen oder zumindest zu simulieren. Die Erprobung eines Produktes und die Überlegungen zu Art und Umfang der Erprobung sollten vom Hersteller detailliert dokumentiert werden.

Versicherer behaupten zwar regelmäßig, sie würden sich nicht routinemäßige auf eine Verletzung der Erprobungsklausel berufen, um eine Deckung abzulehnen. Unserer Erfahrung ist jedoch, dass dies immer häufiger geschieht, und zwar umso häufiger, je höher der angemeldete Schaden ist.

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

lars.winkler@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597